

Entwurf

V E R T R A G

Zwischen der Stadt Münster
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen -
Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V.,
Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Verbraucherberatung

Die Verbraucher-Zentrale NRW (im Folgenden VZ genannt) betreibt in der Stadt Münster (im Folgenden Stadt genannt) eine Beratungsstelle für Verbraucher (im Folgenden VB genannt).

§ 2

Aufgaben

Die VB hält für die Verbraucherinnen und Verbraucher ein Beratungs- und Dienstleistungsangebot im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der VZ bereit. Die zurzeit gültige Satzung der VZ liegt bei.

Die VB hat insbesondere die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich, unabhängig und anbieterneutral über alle den Verbraucher bzw. die Verbraucherin und seinen bzw. ihren Haushalt betreffenden Fragen möglichst umfassend zu informieren und zu beraten.

Dazu gehört u. a.:

- Information vor dem Kauf langlebiger Gebrauchsgüter, auch unter Umweltgesichtspunkten,
- Aufklärung über Verbraucherrechte, Rechtsberatung sowie außergerichtliche Rechtsvertretung im Rahmen des Rechtsberatungsgesetzes,
- Beratung, präventive Information sowie Aufklärungsaktionen zu Geld- und Kreditproblemen sowie zur Vermeidung von Überschuldung,
- Bereitstellung des Verbraucherinformationssystems „Infothek“,

- Bereitstellung von Ratgebern und anderen Informationsschriften,
- lokale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu Verbraucherfragen.

Bei Anbietern und deren Verbänden, bei Behörden und politischen Gremien setzt sich die VB im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Verbraucherinteressen ein.

Die Beratung und Selbstinformation sind auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Regelung für die Ratsuchenden zum Teil entgeltpflichtig. Entgelte werden zurzeit für die Rechtsberatung und außergerichtliche Rechtsvertretung (Aufwendungsersatz) sowie für die Nutzung der „Infothek“ verlangt.

Neben der in diesem Vertrag geregelten Verbraucherberatung bietet die VB weitere Spezialberatungen an. Für die vom Land NRW und der Stadt Münster geförderte Energieberatung besteht ein separater Vertrag. Die von den Rat suchenden Verbraucherinnen und Verbrauchern finanzierten Spezialberatungen (z.B. Versicherungsberatung, Ernährungstraining, Mietrechtsberatung) sind ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3

Betrieb

Die VB ist mindestens an 4 Werktagen je Woche geöffnet, zurzeit im Regelfall mindestens 27 Stunden.

Eine Schließung der VB an Öffnungstagen soll nach Möglichkeit vermieden werden. Bei Abwesenheit wegen Urlaub, Fortbildung, Krankheit usw. werden die Beratungskräfte durch Aushilfen vertreten.

§ 4

Kooperation mit der Stadt

Stadt und VB pflegen eine enge Zusammenarbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger. Die VB informiert Rat und Verwaltung regelmäßig über Erfahrungen aus der Verbraucherberatung, insbesondere in ihrem Jahresbericht. Sie stellt ihre Arbeit bei Bedarf in Ausschüssen vor.

Die Stadt kann der VB Vorschläge und Anregungen unterbreiten, die durch die VZ geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

Soweit die Stadt und die VZ beabsichtigen, über die Aufgaben nach § 2 hinaus besondere Kooperationsprojekte durchzuführen, die zusätzliche von der Förderung im Rahmen dieses Vertrages nicht berücksichtigte Kosten verursachen, wird sich die VZ im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen, dass die Projekte ohne Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel realisiert werden.

Die Kooperation zwischen VB und Stadt ist mit Einrichtung eines Beirates auf der Basis einer entsprechenden Vereinbarung vom 06.03.1991 gewährleistet.

§ 5

Personal

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind folgende Mitarbeiter/innen tätig:

- ein/e Leiter/in der VB (BAT IV a, Fg. 1b) (FH-Diplom-Oecotrophologe/in oder anderer geeigneter Studiengang);
- zwei Beratungskräfte (BAT IV b, Fg. 1a), (FH-Diplom-Oecotrophologe/in oder anderer geeigneter Studiengang);
- eine Bürokraft (halbe Stelle), (BAT VII, Fg. 1b)
- ein Rechtsanwalt (Honorarkraft), zurzeit 2 Stunden/Woche;
- nach Bedarf Aushilfen.

Arbeitgeber der festangestellten Mitarbeiter/innen und der Aushilfen ist die VZ. Dem Arbeitsverhältnis liegt der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) zugrunde.

Vorgesetzte der Beratungsstellenleitung ist die zuständige Regionalleitung.

§ 6

Fachliche Unterstützung

Die Fachbereiche der VZ unterstützen die VB

- durch gezielte Einarbeitung und ständige, umfassende Weiterbildung,
- durch Arbeitskonzepte, fachliche Anleitung und Beratung (z.B. bei komplexen Verbraucherproblemen),
- durch ständig aktualisierte Arbeitsunterlagen, Beratungsmaterialien und Eilinformationen, durch Organisations- und Planungshilfen.

§ 7

Räumlichkeiten

Die VB stellt ihre Beratungs- und Informationsangebote in den Räumlichkeiten im Erdgeschoss sowie im Kellergeschoss des Gebäudes Spiekerhof 27 in 48143 Münster bereit.

§ 8

Finanzierung

Die VZ wird die Arbeit in der Beratungsstelle so planen und durchführen, dass eine stetige und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Die Stadt beteiligt sich zu 50 % an den laufenden Personal-, Gemein- und Sachkosten der VB. Die restlichen 50 % werden aus Mitteln des Landes NRW über die VZ finanziert. Der städtische Zuschuss beträgt in den Jahren 2005 bis 2009 jährlich 152.420 €.

Der jährliche Zuschuss wird in vier Raten am 15.01./15.04./15.07./15.10. (ohne weitere Aufforderung durch die VZ) gezahlt. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt 25 % des jährlichen Zuschusses.

Bei der Berechnung des städtischen Anteils sind die Aufwendungen einschließlich etwaiger Sachleistungen zugrunde gelegt, die beide Seiten zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung für erforderlich halten (vgl. §§ 5, 7). Kosten, die nicht in jedem Jahr anfallen, sind anteilig pro Jahr berücksichtigt. Stadt und VZ sind sich einig, dass der städtische Zuschuss gesetzliche, tarifvertragliche und individuelle Änderungen bei der Vergütung der Mitarbeiter/innen der VB sowie Sachkostenveränderungen abschließend berücksichtigt.

Bei unvorhergesehenen wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die dem Vertrag zugrunde liegen, ist der Zuschuss auf Verlangen einer Vertragspartei für den verbleibenden Vertragszeitraum neu zu verhandeln. Wesentlich sind Veränderungen, bei deren Kenntnis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentliche Regelungen dieses Vertrages nicht oder abweichend getroffen worden wären.

Die in der VB erzielbaren Entgelte werden (nach Abzug der darauf entfallenden Kosten) der Stadt zur Hälfte auf ihren Zuschuss angerechnet. Dies ist in obigem Festbetrag bereits berücksichtigt.

An die VZ fließende Spenden öffentlich-rechtlicher Institutionen aus dem hier betroffenen kommunalen Bereich werden, soweit der Spender nichts anderes bestimmt, auf den kommunalen Finanzierungsanteil angerechnet.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die VZ legt der Stadt einen Verwendungsnachweis sowie eine Übersicht der erzielten Einnahmen bis zum 30.04. des jeweils folgenden Jahres vor.

Die Stadt ist berechtigt, entsprechend § 103, Abs. 2 GO NW, die von der VZ geschlossenen Verträge betreffend Personal und räumlicher Unterbringung zu überprüfen und ggf. Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen.

§ 10

Dauer und Kündigung

Der Vertrag erhält ab dem 01.01.2005 seine Gültigkeit und wird zunächst auf eine Dauer von 5 Jahren bis zum 31.12.2009 abgeschlossen.

Beiden Vertragsparteien steht auch während der Laufzeit des Vertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn Landesmittel nicht oder nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen.

Der Stadt steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn wegen der Haushaltslage der Stadt durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen eine Erfüllung des Vertrages nicht ermöglicht wird.

Die außerordentliche Kündigung kann in diesen beiden Fällen zum Ende eines Jahres schriftlich mit einer Frist von einem Jahr erfolgen.

§ 11

Abschlussbestimmungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abrede über die Schriftform.

Die Personalausstattung der VB gem. § 5 ist auf eine Nachfrage von bis zu 10.000 Kontakten pro Jahr und Beratungskraft ausgelegt. Für den Fall, dass die Zahl der Kontakte diesen Rahmen während des Vertragszeitraums nicht nur vorübergehend erheblich übersteigt, erklären beide Vertragspartner ihre Bereitschaft, sich im Einvernehmen mit dem Beirat über die Aufnahme von Neuverhandlungen zu verständigen.

Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt werden und dafür diejenige Regelung gelten, die dem in diesem Vertrag erkennbar gewordenen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.

Beide Vertragspartner erklären ihre Bereitschaft dem Grunde nach, das Vertragsverhältnis mit Wirkung ab 01.01.2010 zu erneuern. Die Vertragspartner werden zu Beginn des Jahres 2009 Verhandlungen über einen Folgevertrag aufnehmen mit dem Ziel, bis zum 30.06.2009 über einen Folgevertrag zu entscheiden.

Münster, den

Düsseldorf, den

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister

Verbraucher-Zentrale
Nordrhein-Westfalen -
Landesarbeitsgemeinschaft
der Verbraucherverbände e.V.

.....
Dr. Berthold Tillmann

.....
i. V. H. Meinel
Mitglied der Geschäftsleitung

.....
i. V. Dr. Agnes Klein
Beigeordnete für Soziales, Jugend,
Gesundheit und Wohnen

.....
i. V. M. Arkenstette
Mitglied der Geschäftsleitung